

Ursula-Hänle-Fonds

Arbeitsrichtlinie

Bearbeitungsstand 21.03.2015

Beigefügt sind folgende Anlagen:

- (1) Vertrag zum Ursula-Hänle-Fonds vom 26.10.2014
- (2) Antrag auf Ausbildung durch den UHF
- (3) Ausbildungsvereinbarung
- (4) Nachweis von 25jähriger Prüfertätigkeit
- (5) Geschäftsordnung des Fonds-Kontroll-Rates
- (6) Richtlinien der DAeC-TeKo zur Ausbildung von technischem Personal
- (7) Informationsschrift des Luftfahrtbundesamtes über die Prüferlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 1,3 und 4

1. Grundlagen des UHF

- A. Über den Vertrag zum Ursula-Hänle-Fonds (Anlage 1) wurde auf der Mitgliederversammlung des FSV am 26.10.2014 einstimmig und ohne Enthaltungen befunden. Anschließend wurde der Vertrag zwischen dem Testamentsvollstrecker Ursula-Hänles, Hans-Peter Mayer und dem FSV, vertreten durch den Vorsitzenden, Johannes Hille, unterzeichnet.
- B. Zur Anlage des Vermögens wurde einstimmig und ohne Enthaltung folgender Versammlungsbeschluss gefasst: „Das Geld, welches unserem Verein durch Hans-Peter Mayer als Testamentsvollstrecker Ursula Hänles zur Verfügung gestellt wird, legen wir als projektbezogene Rücklage für den ‚Ursula-Hänle-Fonds‘ (UHF) an. Es wird entsprechend des Vertrages zum UHF vom 26.10.2014 verwendet.“
- C. Am 30.12.2014 erfolgte die Überweisung des Vermögens Ursula Hänles in Höhe von 105.730,37 EUR durch den Testamentsvollstrecker auf ein Girokonto des FSV bei der Volksbank Rathenow eG (DE46160919940001134000).
- D. Am 06. Januar 2015 erfolgte die Überweisung von 105.700,00 EUR auf ein Sparkonto des FSV bei der Volksbank Rathenow eG (DE16160919940021134000). Dort wird das Geld zurzeit mit 0,05%

p.a. verzinst. Am 23. Februar 2015 erfolgte die Überführung des noch bestehenden Darlehens Ursula Hänles beim FSV in Höhe von 766,94 EUR auf das o.g. Girokonto des UHF. Somit verfügt der UHF über ein **Startkapital von 106.515,83 EUR**.

- E. Das Vermögen des UHF kann jederzeit durch Zinserträge, Spenden und ggf. durch den Erlös des Verkaufes des noch vorhandenen Nachlasses Ursula Hänles erweitert werden.
- F. Mit Wirkung zum 01.07.2015 wird erstmals ein aus drei Mitgliedern bestehender Fonds-Kontroll-Rat (FKR) eingesetzt, dessen Aufgabe es sein wird, die planmäßige Verwaltung des Fondsvermögens zu überprüfen und ggf. von einem Vetorecht Gebrauch zu machen, um Vorgehensweisen zu unterbinden, die nicht dem Zweck des UHF entsprechen.
- G. Über die Möglichkeiten und Funktionszwecke des UHF werden alle DAeC-Segelflugvereine der Neuen Bundesländer einschließlich Berlin (NBL) bis spätestens 30. April 2015 per E-Mail ausführlich durch die FV in Kenntnis gesetzt. Eine erste Information erfolgt über die Zeitschrift „Lilienthaler“ mit deren Veröffentlichung am 30.03.2015.
- H. Die Jahreshauptversammlung des FSV hat am 21.03.2015 über diese Richtlinie befunden. Sie ist seitdem in Kraft.
- I. Über die Honorierung langjähriger Prüfer sowie über die Ausbildung technischen und prüfenden Personals durch das Erbe Ursula Hänles wird die FV medial wirksam in den einschlägigen Fachmagazinen und Onlineportalen des Segelflugsportes berichten lassen (Magazine „Lilienthaler“, „Aerokurier“ und „Segelfliegen“ sowie auf den Internet-Plattformen „Onlinecontest“ und „segelflug.de“).
- J. Zum 25.10.2024 wird der UHF per FSV-Mitgliederversammlungsbeschluss beendet. Das gesamte Vermögen ist bis dahin vollständig und zweckentsprechend einzusetzen. Voraussetzung für die Abwicklung des Fonds, ist die erteilte Entlastung der FV durch eine Mitgliederversammlung des FSV.
- K. Sollte der FSV vor dem 25.10.2024 aufhören, zu existieren, ist der UHF von der rechtmäßigen Nachfolgeorganisation des FSV im Sinne des o.g. Vertrages und dieser Richtlinie fortzuführen.
- L. Sollte nach Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten bei Ablauf des UHF am 25.10.2024 noch Vermögen unverbraucht sein, entscheidet der FKR über die weitere Verwendung im Rahmen einer Spende an eine gemeinnützige Segelflug-Organisation in den „Neuen Bundesländern“.

2. Bedeutung des UHF für die Segelflugvereine in den NBL

„Hilfe zur Selbsthilfe“ ist hier das Stichwort. Die Flugsportvereine in den NBL werden mit ihrem gewonnenen Techniker-Know-How im eigenen Verein unabhängig von oft teuren, kommerziellen Anbietern, die ggf. wegen jeder technischen „Kleinigkeit“ in Anspruch genommen werden müssten. Die Ausgebildeten sorgen für ein rechtlich sicheres Auftreten ihres Vereins gegenüber dem Luftfahrtbundesamt, der EASA, technischen Betrieben, Landesbehörden und weiteren Dritten aus dem technischen Bereich. So lassen sich nicht nur erhebliche Mengen von wertvollen Vereinsressourcen sparen, sondern es wird auch die Flugsicherheit im Verein auf eine verlässliche Basis gestellt.

3. Umsetzung Zweck I des UHF-Vertrages vom 26.10.2014 (Honorierung von Segelflugzeug-Prüfern Kl. III)

Zitat aus dem Vertrag: „Honorierung von seit mindestens 25 Jahren tätigen ehrenamtlichen Segelflugzeug-Prüfern der Klasse III in den ‚Neuen Bundesländern‘ mit Barspenden. Jährlich erhält mindestens ein Prüfer eine Barspende als Anerkennung in Höhe von 1.100,00 Euro.“

Somit werden die ehrenamtlichen Verdienste der anspruchsberechtigten Prüfer um den Segelflugsport in den NBL nach der Wiedervereinigung gewürdigt. Die betreffenden Prüfer weisen mit Anlage 4 ihre Anspruchsberechtigung nach. Die Auszahlung dieser Schenkungen erfolgt an den im Jahr 2015 am längsten und intensivsten beschäftigten Prüfer (bei Berücksichtigung seines Alters). In 2016 gilt Entsprechendes; usw. usf. in den Folgejahren.

Somit stehen **mindestens 11.000 EUR** aus dem Fondsvermögen für diese Schenkungen zur Verfügung. Weitere Gelder werden aus den Zinserträgen des Gesamtvermögens (bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt), den freiwilligen Spenden für den Download der „Flickfibel“ und sonstigen Spenden an den UHF zur Verfügung gestellt. So bleibt zu hoffen, dass durchaus noch mehr ehrenamtliche Prüfer im Laufe der zehn Jahre für ihr Engagement gewürdigt werden.

4. Umsetzung Zweck II des UHF-Vertrages vom 26.10.2014 (Übernahme von Ausbildungskosten für ehrenamtliche Segelflug- Zellenwarte-, Werkstattleiter- und Prüfer)

Zitat aus dem Vertrag: „Ausbildungskosten von ehrenamtlichen Segelflug-Technikern (z.B. Zellenwarte und Werkstattleiter) und -Prüfern aus den DAeC-Mitgliedsvereinen der ‚Neuen Bundesländer‘. Die teilweise oder volle Zahlung der Ausbildungskosten soll die Bereitschaft von Segelfliegern, Techniker und Prüfer zu werden, fördern. [...] Der FSV kann die Ausbildung in seinen Räumlichkeiten anbieten und zu

diesem Zweck die Werkstätten und Unterrichtsräume entsprechend ausgestalten und entsprechendes Werkzeug und Material erwerben. Einrichtungs- und Ausbildungskosten müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.“

Bringt man die zur Erfüllung von Zweck I nötigen 11.000 EUR gegenüber dem Startkapital in Abzug, so bleiben **95.515,83 EUR** übrig, die für die Erfüllung von Zweck II dienen.

Dieser Betrag wird zu 45% (**42.982,12 EUR**) in die **Infrastruktur des FSV** investiert, um Ausbildungsvoraussetzungen zu schaffen. Die übrigen 55% (**52.533,71 EUR**) fließen als direkte Zuschüsse, um technisches Personal und Prüfer für Segelflugzeuge **auszubilden** bzw. um die Aufwandentschädigungen und Honorare für das ausbildende und ausbildungsorganisierende Personal abzudecken, sowie, um Lehrgänge zu organisieren.

So erfolgt die Nutzung der Zweck-II-Mittel z.B. für die Sichtung und Auswahl von Talenten, für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für „Zellenwarte“, „Werkstattleiter“, „Technikmanager“ und „Prüfer“, für die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzung zur Aus- und Weiterbildung des technischen Personals sowie zur Anschaffung von Materialien, an denen praktisch das Arbeiten als Techniker und Prüfer geschult werden kann.

Die Ausbildung von Zellenwarten und Werkstattleitern wird entsprechend den Richtlinien des *Deutschen Aeroclubs e.V.* (Anlage 6) durchgeführt. Die Qualifikation als Prüfer für Segelflugzeuge erfolgt gemäß den Richtlinien des *Lufffahrt-Bundesamtes* (Anlage 7).

Die Ausbildung erfolgt, soweit möglich, in den Räumlichkeiten des FSV (Schulungsräumen, Werkstätten, Übernachtungsunterkünften, Verpflegungsräumen, Aufenthaltsräumen) und richtet sich ausschließlich an technisch interessierte und begabte Mitglieder der DAeC-Segelflugsportvereine in den NBL, wobei sie dem Prinzip „fördern und fordern“ folgt.

Dieser Personenkreis bewirbt sich um die Ausbildung durch den UHF mit Anlage 2. Die FV entscheidet und der FKR genehmigt nach Prüfung der FV-Entscheidung eine mögliche Ausbildung.

Das mit dem UHF-Vermögen ausgebildete technische und prüfende Personal („fördern“) ist für einen Zeitraum von fünf Jahren dem UHF gegenüber rechenschaftspflichtig. Die erworbenen Qualifikationen sind im Rahmen des ehrenamtlichen Vereins-Segelflugsports möglichst intensiv, kontinuierlich und ausdauernd zu nutzen („fordern“).

„Rechenschaftspflicht“ meint hier: Der Ausgebildete steht Vereinen in den NBL mindestens fünf Jahre ehrenamtlich zur Verfügung. Die Ausbildungskosten werden demnach durch die Zahl fünf dividiert und für

jedes nicht wie oben beschrieben absolvierte Jahr durch die FV vom Ausgebildeten zurückgefordert. Eine entsprechende Vereinbarung (Anlage 3) wird von FV und Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn getroffen.

Aus- und Fortbildung des technischen Personals konkret

Möglichst junge, handwerklich begabte Mitglieder („Talente“) aus den DAeC-Segelflugsportvereinen der NBL werden durch die FV auf breiter Ebene angesprochen und bei Interesse in folgender Schrittfolge aus- bzw. fortgebildet: Zellenwart (Techniker), Werkstattleiter und sodann Prüfer Kl. 3. Auch die Ausbildung sogenannter „Technikmanager“, die nicht in erster Linie auf die technischen Fertigkeiten, sondern eher auf den organisatorischen Background abzielt, ist denkbar, da gerade der Posten des „Technik-Managers“ mit Blick auf den europäischen „Gesetzesdschungel“ innerhalb eines ehrenamtlichen Vereins, für den guter Rat meist *zu* teuer ist, immer wichtiger wird.

Die ein- bis zweiwöchigen Lehrgänge/Veranstaltungen werden terminlich an verschiedenen Zielgruppen ausgerichtet: Schüler/Berufsschüler (Schulferien), Studenten (Semesterferien), Werk tätige (Wochenenden).

Dabei sollten die Zuschüsse, welche die Teilnehmer nach dem Prinzip, „was nichts kostet, ist nichts wert“, entrichten müssen, sozialverträglich gestaffelt werden:

Schüler, Studenten, Arbeitslose bis 27 Jahren:	25,- EUR pro Woche
	10,- EUR pro WE
Rentner, Geringverdiener (GV):	30,- EUR pro Woche
(GV bei <1000,- EUR Monats-Nettoeinkommen)	12,- EUR pro WE
Erwerbstätige:	50,- EUR pro Woche
	20,- EUR pro WE

5. Vergabe des UHF-Vermögens als Kredit

Werden Kredite an den FSV vergeben, dann nur unter der Voraussetzung, dass aus dem jeweils zu erstellenden Kreditvertrag ein nachvollziehbarer Rückzahlplan ersichtlich wird, und dass der Kredit lediglich für Projekte verwendet wird, die ausschließlich dem Satzungszweck des FSV (laut der am 26.10.2014 gültigen Satzung) entsprechen. Oberste Priorität bei der Kreditvergabe ist der Erhaltung des Fondsvermögens beizumessen. Somit ist es unerlässlich, dass aus

dem jeweiligen Kreditvertrag eindeutig hervorgeht, wie das kreditierte Projekt optimal wertstabil über die gesamte Laufzeit des Kredites ist bzw. welche „Sicherheiten“ der FSV vorweisen kann, um das UHF-Vermögen zu „decken“. Die Kreditvergabe ist vom FKR zu genehmigen und die Rückzahlung durch ihn zu beaufsichtigen.

6. Spenden

Die FV wird bemüht sein, das UHF-Vermögen durch Spenden aufzubessern, um in erster Linie mehr als zehn langjährige Prüfer mit einer einmaligen Schenkung zu bedenken, aber auch um eine qualitativ noch hochwertigere Ausbildungsarbeit zu leisten.

Dazu wendet sich die FV an Bürger und Institutionen, denen ehrenamtliches Segelflugtechnik-Personal am Herzen liegt. Außerdem wird die „Flickfibel“ Ursula Hänles zum Download gegen eine freiwillige, zweckgebundene Spende angeboten.

7. Die Fondsverwaltung (FV)

Die FV verwaltet das Vermögen des UHF im Sinne des o.g. Vertrages sowie dieser Richtlinie. Sie ist also ganz konkret für die Umsetzung der Vertragszwecke I und II verantwortlich.

Das beinhaltet, dass die FV über die Kriterien und entsprechenden Anträge auf Ausbildung zum technischen und prüfenden Personal befindet. Zu diesem Zwecke schließt die FV Vereinbarungen (Anlage 3) mit den finanzierten „Azubis“, aus denen unmissverständlich die Verwendung der UHF-Gelder sowie auch der spätere Einsatz des ausgebildeten Personals hervorgehen.

Darüber hinaus obliegt der FV die Organisation von Lehrgängen und sonstiger Maßnahmen (bzw. die Delegation der Organisation an kompetentes Personal auf Honorarbasis) zur möglichst effizienten und zügigen Ausbildung des technischen und prüfenden Personals in den NBL. Auch organisiert die FV die möglichst nachhaltige Sanierung und Erschaffung der infrastrukturellen Ausbildungsvoraussetzungen im FSV.

Die FV muss entsprechend seiner Satzung die Mitgliederversammlung des FSV im geeigneten Rahmen in seine Entscheidungen einbeziehen (z.B. Mehrheitsbeschluss für Ausgaben über 3000,00 EUR netto). Zudem hat sie über ihre Beratungen und Entscheidungen schriftliche Ergebnis-Protokolle zu erstellen. Diese Protokolle sind mindestens bis zum 25.10.2029 aufzubewahren.

8. Der Fonds-Kontroll-Rat (FKR)

Die Arbeitsweise wird detailliert in der Geschäftsordnung des FKR beschrieben. Sie liegt diesen Richtlinien als Anlage 5 bei.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird inkl. der o.g. Anlagen mit Beschluss der Jahreshauptversammlung des FSV am 21.03.2015 wirksam.

FSV Stölln/Rhinow e.V.
Fondsverwaltung

Prof. Dr. H.-P. Mayer
Testamentsvollstrecker